

israelischen Archiven und zeitgenössische Zeitschriften, die es ihr erlauben, ihre plausible Argumentation auszubreiten. Am Ende kann sie deutlich machen, dass die Auflösung des multiethnischen Mitteleuropas zugunsten einer neuen jüdischen Heimat in Palästina *kein* Selbstläufer und infolge des Kriegsverlaufs keineswegs vorgezeichnet war. Mit ihrer sorgfältigen Analyse und neuen Interpretation eines kurzen, aber für die europäische Geschichte in mannigfacher Hinsicht prägenden Zeitraums ist ihr ein großer Wurf gelungen.

Marburg

Klaus-Peter Friedrich

Ralf Bernd Herden: Helmut Weihenmaier. Vom NS-Kreishauptmann in Polen zum Landrat im Schwarzwald. Verlag W. Kohlhammer. Stuttgart 2024. 240 S. ISBN 978-3-17-044973-2. (€ 29,-.)

Die für das 20. Jh. nicht untypische berufliche Laufbahn Helmut Weihenmaiers (1905–1995) ist für den Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden Anlass, auf die verhängnisvolle NS-Polenpolitik zurückzublicken. Ausgangspunkt ist die Erkenntnis, dass die zwischen dem Schwarzwald-Kreis Freudenstadt und dem polnischen Kreis Tomaszów (*powiat tomaszowski*) 2002 ins Leben gerufene Partnerschaft durch die Personalie Weihenmaier erheblich belastet ist. Der Verwaltungsjurist war nach frühen Stationen in seiner nordwürttembergischen Heimat mit Kriegsbeginn 1939 Kreishauptmann im eroberten Polen geworden: Im Distrikt Lublin, einem der vier Verwaltungsbezirke des Generalgouvernements (GG), übernahm er den neugeschaffenen „Landkreis Zamosc“, der neben der polnischen auch einen hohen Anteil jüdischer Bevölkerung aufwies und die Kleinstadt Tomaszów Lubelski mit ihrer Umgebung einbezog.¹ Entgegen der hohen Fluktuation, die ansonsten bei den Kreishauptmännern im Distrikt üblich war, blieb er bis 1944 im Amt.

In den von Einführung und Schlusswort eingerahmten sieben Kapiteln geht H. zunächst auf diverse Aspekte des historischen Hintergrunds ein: den Rassenantisemitismus, Adolf Hitlers Ansichten über die Polen, die Rolle des SS-Chefs Heinrich Himmler und des Generalplans Ost, den Generalgouverneur Hans Frank, den Distrikt Lublin und dessen Chefs sowie die Kreisverwaltung in Zamość unter der nationalsozialistischen Herrschaft.

H. skizziert sodann die Aufgaben eines Kreishauptmanns (also Landrats im besetzten Gebiet), schildert die Tätigkeit der ihm unterstellten Landkommissare in Tomaszów und beschreibt die Lage der Judenräte als Exekutivorgane der deutschen Besatzer sowie die Aufgaben der sog. jüdischen Polizei in Zamość. Angeführt wurde sie von Alwin Lippmann, einem in Düsseldorf geborenen Frontkämpfer des Ersten Weltkriegs, der 1944 in Auschwitz ermordet wurde.

Weihenmaier kommt als Funktionär des NS-Herrschaftsapparats erst in Kapitel 5 genauer in den Blick. Als Kreishauptmann war er an der Verfolgung und Ermordung der jüdischen und der brutalen Unterdrückung der polnischen Bevölkerung ganz weitgehend mitbeteiligt. Er war zugleich Standortführer der NSDAP, wengleich ohne einen „Partei-dienststrang [zu] erhalten“ (S. 104), und SA-Führer in Zamość.

Wie in anderen Kreisen veranstalteten die Besatzer terroristische Vertreibungen und Deportationen. Außerdem wollte die SS 1942/43 im ländlichen Raum um Zamość (volks-) deutsche Siedler unterbringen, was mit der rücksichtslosen Umsiedlung abertausender polnischer Familien verbunden war und unendliches Leid hervorrief.

In den Kapiteln 6 und 7 stehen Entwicklungen nach 1945 im Vordergrund: Weihenmaiers Entnazifizierung und seine Entlastungsstrategien sowie seine Zeit als Landrat in Freudenstadt (1960–1971).

Der Vf. ist um eine abwägende Beurteilung bemüht. Zwar sei Weihenmaier „in den Osten“ abgeordnet worden (S. 140) und habe sich nicht auf eigene Initiative ins GG begeben, doch finde sich in der Personalakte auch kein Gesuch, in eine andere Stelle versetzt zu

1 Der heutige Kreis Zamość (*powiat zamojski*) unterhält eine Partnerschaft mit dem Landkreis Schwäbisch Hall.

werden (S. 159). Ebenso fehlten Beweise, dass er ein „Freund und Retter der Polen [war], als der er sich darstellen wollte“ (S. 165). H. stellt fest, dass der Beamte Weißenmaier „offensichtlich anstandslos Befehlen gehorchte“ (S. 138), und kommt zu dem Schluss, dass er dem Unrechtssystem des Völkermords gedient“ habe und durchaus „wusste, was in Polen geschah“ (S. 186 f.). Seine Frau und die vier zwischen 1938 und 1942 geborenen Kinder ließ er wohlweislich „in der Heimat“ (S. 144).

Der Vf. begründet seine „Teilanonymisierung“ der angeblich kleine(re)n NS-Täter im GG allen Ernstes mit der Absicht, deren Nachkommen vor „einer unerträglichen Sippenhaftung“ zu bewahren (S. 12) – selbst wenn es sich, wie beim Landkommissar Walter „P***“ in Tomaszów Lubelski, eingestandenermaßen um einen „Exzesstäter“ handelte (S. 88) oder wie beim Landkommissar Hans „L***k“ (S. 87) um den „Judensachbearbeiter“ in seinem Kreis. H. geht damit einen Schritt zurück hinter das von Bogdan Musial gewählte Verfahren, in dessen Studie diese – Panzer und Lebeck – und weitere Besatzungsfunktionäre mit ihrem vollen Namen genannt werden.²

In der Darstellung steht die Analyse wiederholt im Schatten einer bloßen Wiedergabe zeitgenössischer Äußerungen, etwa wenn Weißenmaiers spätere Aussagen zu seiner Zeit als Kreishauptmann oder Ansprachen von ihm und Hans Frank mit seitenlangen Zitaten ungefiltert daherkommen. Das „Register“ ist sehr unvollständig, und leider gibt es außer dem Titelbild keine Fotos. Im Literaturverzeichnis fehlen nicht nur einschlägige Studien von Dieter Pohl, sondern auch solche, die auf Polnisch erschienen sind. Ein Hinweis auf die Quellenedition *Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden*, die in Bd. 4 und 9 auf die Zustände im GG eingeht, wäre hilfreich gewesen. Eine der von H. genutzten Quellen, das Diensttagebuch des Generalgouverneurs, erscheint hier stets als „Tagebuch“ Franks.

H.s. forschende Behauptung, dass bei der Unterzeichnung der Kreispartnerschaft „niemand [in Freudenstadt] von dieser historischen Verbindung“ (S. 12) gewusst habe, bedarf einer Erklärung, hatte doch Musial schon zuvor über Weißenmaier ohne Umschweife geschrieben: „Führte Deportationen von Juden in die Vernichtungslager durch.“³ Gegenüber diesen Mängeln ist positiv hervorzuheben, dass H. einmal mehr die Mitschuld der Besatzungsverwaltung an den Verbrechen des NS-Regimes aufzeigt.

Marburg

Klaus-Peter Friedrich

2 BOGDAN MUSIAL: Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939–1944, Wiesbaden 1999, S. 100, 190, 256, weitere S. 93, 331.

3 Ebenda, S. 397.

Konrad Graczyk: Ein anderes Gericht in Oberschlesien. Sondergericht Kattowitz 1939–1945. (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 119.) Mohr Siebeck. Tübingen 2021. XII, 412 S. ISBN 978-3-16-160994-7. (€ 104,–.)

Die Justiz in Polen im Zweiten Weltkrieg ist gewiss kein Forschungsgegenstand, der sich zuletzt durch methodische Impulse oder eine breite Rezeption ausgezeichnet hätte. Trotzdem sind in den letzten Jahren mit den Arbeiten von Hubert Melnik und Oscar Szerkus bemerkenswerte Studien zur nichtdeutschen Gerichtsbarkeit im Bezirk Lublin des Generalgouvernements und über die Gerichte des polnischen Untergrundstaats erschienen.¹ Konrad Graczyks juristische Dissertation zum (deutschen) Sondergericht im oberschle-

1 HUBERT MIELNIK: Sądownictwo polskie (nieniemieckie) w dystryktie lubelskim Generalnego Gubernatorstwa w latach 1939–1944 [Die polnische (nichtdeutsche) Justiz im Distrikt Lublin des Generalgouvernements in den Jahren 1939–1944], Lublin 2020; OSCAR SZERKUS: Die Sondergerichtsbarkeit des Polnischen Untergrundstaates, Berlin 2019.